Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/3/22 5Ob95/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1961

Norm

AO §46 Abs4

Rechtssatz

Voraussetzung für eine Sicherstellung nach § 46 Abs 4 AO ist nur eine Bestreitung der Forderung, nicht aber deren Gefährdung. Die Aufschiebung der Entscheidung über einen nach dieser Gesetzesstelle gestellten Antrag ist unzulässig. Die Rekurslegitimation der betroffenen Gläubiger gegen den Aufschiebungsbeschluß des Ausgleichskommissärs ist zu bejahen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/61
  Entscheidungstext OGH 22.03.1961 5 Ob 95/61
  Veröff: EvBl 1961/278 S 352

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0051892

Dokumentnummer

JJR_19610322_OGH0002_0050OB00095_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at